



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

(Parkierungsreglement)

genehmigt am 16. November 2001

Unkostenbeitrag Fr. 6.--

Inhaltsverzeichnis**Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)**

A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	2
B	Parkieren	
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Örtliche Beschränkungen	2
Art. 4	Zeitliche Beschränkungen	3
Art. 5	Bewirtschaftung der Parkplätze	3
Art. 6	Dauerparkieren a) Allgemeines	3
Art. 7	b) Bewilligungs- und Gebührenpflicht	3
Art. 8	c) Berechtigung	3
Art. 9	d) Parkkarten	4
Art. 10	e) Missbräuche	4
Art. 11	Sonderregelungen	4
Art. 12	Kontrolle	4
C	Gebühren	
Art. 13	Gebührenfestlegung	5
Art. 14	Verwendung der Gebühren	5
D	Schlussbestimmungen	
Art. 15	Vollzug	5
Art. 16	Fakultatives Referendum und Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf

- Art. 5, Art. 6 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2)
- Art. 31 der Gemeindeordnung vom 28. April 2000
- Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1)

folgendes Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

B Parkieren

Art. 2 Grundsatz

- 1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) geordnet werden durch:
 - a) örtliche und zeitliche Beschränkungen;
 - b) Gebühren- und Bewilligungspflicht.
- 2 Die Signalisation richtet sich nach der Signalisationsverordnung, insbesondere nach dem Anhang 2 (SR 741.21; abgekürzt SSV).

Art. 3 Örtliche Beschränkungen

Örtliche Beschränkungen des Parkierens können insbesondere angeordnet werden durch die Signale:

- a) "Parkieren verboten" (Signal Nr. 2.50);
- b) "Zone mit Parkverbot" (Signal Nr. 2.59.1).

Art. 4 Zeitliche Beschränkungen

- 1 Zeitliche Beschränkungen des Parkierens können insbesondere angeordnet werden durch:
- a) Zusatztafeln zum Signal "Parkieren gestattet" (Art. 48 Abs. 1 SSV, Signal Nr. 4.17);
 - b) Angaben auf den Parkuhren oder Ticketautomaten;
 - c) Signalisation als "Blaue Zone" (Art. 48 Abs. 2 SSV, Signal Nr. 4.18);
 - d) "Erweiterte Blaue Zonen".
- 2

In den als "Erweiterte Blaue Zone" bezeichneten Gebieten gelten grundsätzlich die Vorschriften über die "Blaue Zone". Inhaber einer besonderen und gebührenpflichtigen Bewilligung sind berechtigt, ihr Fahrzeug dauernd abzustellen (vgl. Art. 6 ff. dieses Reglements).

Art. 5 Bewirtschaftung der Parkplätze

Parkplätze können bewirtschaftet werden durch Parkuhren, Ticketautomaten und Dauerkarten.

Art. 6 Dauerparkieren**a) Allgemeines**

- 1 Der Gemeinderat legt durch Sektoren oder Umgrenzungspläne fest, wo das Dauerparkieren innerhalb der "Blauen Zone" sowie auf bewirtschafteten Parkplätzen gestattet ist.

Art. 7 b) Bewilligungs- und Gebührenpflicht

- 1 Das Dauerparkieren bedarf einer besonderen Bewilligung und ist gebührenpflichtig.
- 2 Die Bewilligung zum Dauerparkieren gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 8 c) Berechtigung

- 1 Das Dauerparkieren wird folgenden Personenkreisen gestattet:
- a) Anwohnern;
 - b) Berufstätigen im bezeichneten Gebiet.
- 2
- 3 Weitere Personenkreise wie Behinderte können den berechtigten Personenkreisen gleichgestellt werden.

Art. 9 d) Parkkarten

- 1 Die Berechtigten erhalten gegen Gebühr Monats- oder Jahreskarten für das Dauerparkieren.
- 2 Die Parkkarten werden auf die Motorfahrzeuge bzw. auf die rechtmässigen Fahrzeughalter oder berechtigten Fahrzeugführer ausgestellt.
- 3 Die Parkkarten sind nicht übertragbar und auf den bezeichneten Sektor oder Bereich beschränkt.
- 4 Pro Haushalt werden höchstens zwei Parkkarten ausgestellt.
- 5 Die Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung sind zuständig für das Ausstellen der Parkkarten.

Art. 10 e) Missbräuche

Bei Missbrauch kann die Parkkarte jederzeit entzogen oder als ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- a) falsche Angaben zum Fahrzeug bzw. zu dessen Halter oder Führer;
- b) Überziehen der in der Parkkarte aufgeführten berechtigten Dauer;
- c) eigenmächtige Änderungen auf der Parkkarte;
- d) unberechtigte Weitergabe der Parkkarte;
- e) andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

Art. 11 Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen sind zu beachten, insbesondere bei Bau- und Unterhaltsarbeiten, Schneeräumung und Veranstaltungen. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV.

Art. 12 Kontrolle

Die Kontrolle der rechtmässigen Parkierung auf dem Gemeindegebiet von Bad Ragaz erfolgt durch:

- a) die Gemeindepolizei;
- b) eine hierfür geeignete private Person;
- c) die Kantonspolizei.

C Gebühren

Art. 13 Gebührenfestlegung

- 1 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.
- 2 Die Parkierungsgebühren bemessen sich nach:
 - a) Nutzungsintensität und Nutzungsdauer (Art. 29 Abs. 2 lit. a und b StrG);
 - b) wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten (Art. 29 Abs. 2 lit. d StrG);
 - c) Standort der Parkplätze;
 - d) Kosten der Parkplätze;
 - e) Benützungskomfort;
 - f) Verwaltungs- und Kontrollkosten.

Art. 14 Verwendung der Gebühren

- Der Ertrag aus den Gebühren gemäss diesem Reglement wird verwendet für:
- a) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr;
 - b) Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
 - c) Verbesserung der Sicherheit von Fussgängern, Radfahrern und Behinderten;
 - d) andere im Zusammenhang mit dem Verkehr stehende Gemeindeaufgaben.

D Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er kann Vollzugsaufgaben der Gemeindeverwaltung oder Dritten übertragen.

Art. 16 Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 18. September 2001.

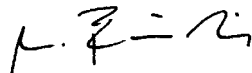
Der Gemeinderat

Gemeindepräsident



Guido Germann

Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Oktober 2001 bis 30. Oktober 2001

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 16. November 2001.

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes

stg



Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 15. November 2001.

Mit Ermächtigung

Der Leiter Rechtsdienst



Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. September 2001 tritt das vorstehende Reglement in Vollzug auf den 1. Januar 2002.